



Brüssel, den 20. September 2016
(OR. en)

12384/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0289 (NLE)

LIMITE

MAMA 179
MED 38
CFSP/PESC 720
RHJ 21

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	19. Oktober 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	JOIN(2016) 41 final
Betr.:	Gemeinsamer Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt der Union in dem mit dem Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits eingesetzten Assoziationsrat im Hinblick auf die Annahme der Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien und des beigefügten Pakts

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument JOIN(2016) 41 final.

Anl.: JOIN(2016) 41 final

12384/16

DG C 2B

/jc

LIMITE

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

HOHE VERTRETERIN
DER UNION FÜR
AUSSEN- UND
SICHERHEITSPOLITIK

Brüssel, den 19.9.2016
JOIN(2016) 41 final

2016/0289 (NLE)

Gemeinsamer Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt der Union in dem mit dem Europa-Mittelmeer-Abkommen zur
Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren
Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits
eingesetzten Assoziationsrat im Hinblick auf die Annahme der Partnerschaftsprioritäten
EU-Jordanien und des beigefügten Pakts**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Mit der im November 2015 angenommenen überarbeiteten Europäischen Nachbarschaftspolitik¹ wird ein neuer Rahmen zur Festlegung der bilateralen Beziehungen mit den Partnern geschaffen. Für diese sollten in einem politischen Dokument „Partnerschaftsprioritäten“ festgelegt werden, die als wesentliche Bezugspunkte für die Vereinbarung einer begrenzten Anzahl von Prioritäten für die kommenden Jahre mit den Partnerländern dienen sollen.

Die Verhandlungen mit Jordanien fanden im Geiste der Londoner Konferenz vom Februar 2016 „Unterstützung für Syrien und die Region“ statt, auf der die Kommission und die Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin die Festlegung gegenseitiger Verpflichtungen vorschlug, um die Länder, die den größten Zustrom syrischer Flüchtlinge verzeichnen (Jordanien und Libanon), zu unterstützen. Das Konzept steht in Einklang mit der neuen, im Juni 2016 von der Hohen Vertreterin vorgestellten Globalen Strategie der Europäischen Union für die Außen- und Sicherheitspolitik², wobei das Instrumentarium der EU auf die effizienteste Weise genutzt werden soll, um Wirkung und Sichtbarkeit der Unterstützung durch die Union zu steigern.

Die EU und Jordanien haben vereinbart, dass dem Dokument „Partnerschaftsprioritäten“ ein „Pakt“ beigefügt wird, in dem die jeweiligen Verpflichtungen der EU und Jordaniens festgelegt sind. Diese Dokumente werden die Grundlage für die Programmierung der EU-Hilfe bilden.

Die „Partnerschaftsprioritäten und der Pakt“ spiegeln gemeinsame Interessen wider und konzentrieren sich auf Bereiche, in denen die Zusammenarbeit zwischen der EU und Jordanien von beiderseitigem Nutzen ist. Vor diesem Hintergrund sind die EU und Jordanien entschlossen, ihre Zusammenarbeit in Querschnittsfragen – Förderung von Stabilisierung und Sicherheit, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte, Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle der Frau, Dialog mit der Zivilgesellschaft, Migration und Mobilität, Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus – zu fördern. Die wichtigsten politischen Prioritäten, die für die Beziehungen zwischen der EU und Jordanien für die kommenden Jahre festgelegt wurden, sind:

- Stärkung der Zusammenarbeit in den Bereichen regionale Stabilität und Sicherheit, einschließlich Terrorismusbekämpfung;
- Förderung der wirtschaftlichen Stabilität, nachhaltiges und wissensbasiertes Wachstum, hochwertige Bildung sowie Schaffung von Arbeitsplätzen;
- Stärkung der demokratischen Regierungsführung, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte.

¹ Schlussfolgerungen des Rates zur Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik, 14. Dezember 2015.

² „Gemeinsame Vision, gemeinsames Handeln: ein stärkeres Europa. Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union“.

Der beigefügte „Pakt“ baut unter anderem auf dem Krisenplan Jordanien 2016-2018 und „Jordaniens Nationalem Strategieplan bis 2025“ auf. Er ist auf die Stärkung der wirtschaftlichen Resilienz Jordaniens und die Verbesserung der wirtschaftlichen Chancen für syrische Flüchtlinge durch mehr Schutz und Zugang zu Beschäftigung, qualitativ hochwertige Bildung und die Förderung einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen ausgerichtet.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die Prioritäten der Partnerschaft zwischen Jordanien und der EU stellen den ersten bilateralen Rahmen unter der neuen Europäischen Nachbarschaftspolitik dar und stehen im Einklang mit den Prioritäten und Modalitäten dieser Politik, nämlich der Stabilisierung der Nachbarschaft in politischer, wirtschaftlicher und sicherheitspolitischer Hinsicht. Außerdem stehen sie in Einklang mit dem Assoziierungsabkommen EU-Jordanien, das 2002 in Kraft trat³.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die vorgeschlagenen „Partnerschaftsprioritäten und der Pakt“ beruhen auf dem langjährigen Engagement der EU gegenüber ihren Partnern im Mittelmeerraum und stehen voll und ganz im Einklang mit der kürzlich angenommenen globalen Strategie der EU, die ein integriertes Konzept für die Bewältigung von Krisen fordert, das die Politiken in den Bereichen humanitäre Hilfe, Entwicklung, Migration, Handel, Investitionen, Infrastruktur, Bildung, Gesundheit und Forschung umfasst.

Die Dokumente berücksichtigen unter anderem die Förderung der Menschenrechte und der verantwortungsvollen Staatsführung, die externe Dimension der Migrationspolitik der EU, den verstärkten Schwerpunkt auf der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus sowie das Handelspotenzial zur Förderung eines fairen Wachstums und zur Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Dies ist ein auf Artikel 218 Absatz 9 AEUV gestützter Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Union in dem mit dem Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Jordanien andererseits eingesetzten Assoziationsrat im Hinblick auf die Annahme der Partnerschaftsprioritäten und des beigefügten Pakts.

Artikel 218 Absatz 9 AEUV gewährleistet, dass die „Partnerschaftsprioritäten“ die Grundlage für die im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments⁴ vorgesehene Hilfe der Union bilden können. Die „Partnerschaftsprioritäten und der Pakt“ sollen nach Festlegung eines EU-Standpunkts für die Tagung des Assoziationsrates auf der Grundlage von

³ Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits (ABl. L 129 vom 15.5.2002, S. 3).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

Artikel 218 Absatz 9 AEUV durch den Rat auf einer Tagung des Assoziationsrates EU-Jordanien bis Ende 2016 angenommen werden. Die „Partnerschaftsprioritäten und der Pakt“ bilden die Grundlage für die Programmierung der im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments vorgesehenen Hilfe.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Da die Partnerschaftsprioritäten und der Pakt die Beziehungen zwischen der EU und Jordanien betreffen, können sie nicht auf nationaler Ebene durch die Mitgliedstaaten angenommen werden.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die Annahme eines Standpunkts des Rates gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist im Hinblick auf die Annahme der Partnerschaftsprioritäten und des Pakts durch den Assoziationsrat erforderlich.

- **Wahl des Instruments**

Die Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Dezember 2015 zur Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik⁵ bestätigen die „Absicht des Rates, eine neue Phase der Zusammenarbeit mit den Partnern einzuleiten, was gegebenenfalls dazu führen könnte, dass neue Partnerschaftsprioritäten festgelegt werden, die sich auf zuvor vereinbarte vorrangige Ziele und Interessen konzentrieren.“

Zur Umsetzung dieses Engagements stellen die beigefügten Verpflichtungen das geeignetste Instrument dar: Ein neues verbindliches internationales Abkommen mit Jordanien hätte im Verhältnis zu dem von den Partnerschaftsprioritäten abgedeckten Zeitraum einen unverhältnismäßigen verfahrenstechnischen Aufwand bedeutet. Andererseits würde eine einfache Absichtserklärung nicht über das notwendige Maß an Unterstützung verfügen, die für die „Aktionspläne oder gleichwertige gemeinsam vereinbarte Dokumente“, die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments als wichtigste Bezugspunkte für die Festlegung der Prioritäten der Unterstützung durch die Union genannt werden⁶, erforderlich ist.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Diese Texte wurden in enger Abstimmung mit den zuständigen Dienststellen der Kommission und den Vertretern der Mitgliedstaaten in der Arbeitsgruppe des Rates für den Maghreb/Maschrik sowie nach Beratungen mit jordanischen Kollegen ausgearbeitet.

⁵ Schlussfolgerungen des Rates zur Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik, 14. Dezember 2015.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27-43).

Die Konsultationen mit den Interessenträgern der Zivilgesellschaft finden seit Februar 2016 in Amman und in Brüssel statt. Die wichtigsten Anliegen, die dabei vorgebracht wurden, betrafen die Notwendigkeit, die Achtung der Menschenrechte bei gleichzeitiger Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und durch die Unterstützung Jordaniens bei der Aufnahme einer großen Zahl von Flüchtlingen zu fördern, ein hohes Maß an Engagement zur Förderung der Bildung und der Rechte von Kindern zu bewahren und die Anstrengungen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung aufrechtzuerhalten. Alle diese Punkte wurden in den beigefügten Texten berücksichtigt.

Die Konsultationen fanden gemäß den Leitlinien der erneuerten Europäischen Nachbarschaftspolitik statt.

- **Einhaltung und Nutzung von Fachwissen**

Das einschlägige thematische Fachwissen stand intern, sei es in den zentralen Dienststellen der EU oder in der EU-Delegation, zur Verfügung.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Keine Auswirkung auf die Grundrechte in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Die Auswirkungen auf die Grundrechte dürften in Jordanien positiv ausfallen, da die in den Partnerschaftsprioritäten und dem Pakt vorgesehenen Verpflichtungen der jordanischen Regierung unter anderem die Umsetzung der Zusagen und Verpflichtungen im Rahmen internationaler und nationaler Menschenrechtsnormen, die Förderung einer verantwortungsvollen Staatsführung, die Aufrechterhaltung und Förderung einer hochwertigen öffentlichen Bildung für alle Kinder auf allen Ebenen, die Verbesserung des Schutzes von Migranten im Einklang mit internationalen Verpflichtungen, die Verbesserung des Zugangs zur Justiz und die Pluralität der Medien umfassen.

Ein regelmäßiger Dialog zwischen der EU und Jordanien, speziell zum Thema Menschenrechte, betrifft unter anderem folgende Themen: Freiheit der Meinungsäußerung, Vereinigungsfreiheit, einschließlich des Arbeitsumfelds für die Zivilgesellschaft, Rechte der Frauen und Teilhabe der Frauen am politischen und öffentlichen Leben.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt, die über das hinausgehen, was in bisherigen internationalen Verpflichtungen der EU vorgesehen ist. Etwaige zusätzliche Auswirkungen auf den Haushalt werden durch separate Vorschläge, wie dem Einheitlichen Unterstützungsrahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI) für den Zeitraum 2017-2020, festgelegt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Umsetzung der „Prioritäten der Partnerschaft EU-Jordanien und des Pakts“ wird in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, im Rahmen der vorgesehenen Überprüfungsmechanismen und der Sitzungen in Bezug auf die bilaterale Zusammenarbeit zwischen der EU und Jordanien im Rahmen des bestehenden Assoziierungsabkommens überwacht.

6. BEZUGSDOKUMENTE

- (a) Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik, JOIN/2015/050 final
- (b) Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits, ABl. L 129 vom 15.5.2002, S. 3.
- (c) Schlussfolgerungen des Rates zur Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik vom 14. Dezember 2015
- (d) Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments, ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27
- (e) Gemeinsame Erklärung zur Gründung einer Mobilitätspartnerschaft zwischen dem Haschemitischen Königreich Jordanien einerseits und der Europäischen Union und ihren teilnehmenden Mitgliedstaaten andererseits, Luxemburg, 9. Oktober 2014
- (f) Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit, ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 108
- (g) Beschluss Nr. 1/2016 des Assoziationsausschusses EU-Jordanien vom 19. Juli 2016 zur Änderung der Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und der Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um bestimmten Kategorien von Erzeugnissen, die in festgelegten Entwicklungsgebieten und Industriegebieten hergestellt werden und im Zusammenhang mit der Schaffung von Arbeitsplätzen für syrische Flüchtlinge und Jordanier stehen, die Ursprungseigenschaft zu verleihen, ABl. L 233 vom 30.8.2016, S. 6.

- (h) Europäische Kommission: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien, COM 431 final vom 29.6.2016
- (i) Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 24.7.2014 zur Annahme eines Einheitlichen Unterstützungsrahmens für die Unterstützung der Europäischen Union für Jordanien für den Zeitraum 2014-2017, C(2014) 5130 final

Gemeinsamer Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt der Union in dem mit dem Europa-Mittelmeer-Abkommen zur
Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren
Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits
eingesetzten Assoziationsrat im Hinblick auf die Annahme der Partnerschaftsprioritäten
EU-Jordanien und des beigefügten Pakts**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf gemeinsamen Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits wurde am 24. November 1997 unterzeichnet und trat am 1. Mai 2002 in Kraft⁷.
- (2) Der Rat begrüßte in seinen Schlussfolgerungen vom 14. Dezember 2015 die Gemeinsame Mitteilung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission vom 18. November 2015 über die Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik⁸ und bestätigte unter anderem seine Absicht, eine neue Phase der Zusammenarbeit mit den Partnern einzuleiten, was gegebenenfalls dazu führen könnte, dass neue Partnerschaftsprioritäten festgelegt werden, die sich auf zuvor vereinbarte vorrangige Ziele und Interessen konzentrieren.
- (3) Das gemeinsame Ziel der EU und Jordaniens für einen gemeinsamen Raum des Friedens, des Wohlstands und der Stabilität impliziert eine Zusammenarbeit, insbesondere durch gemeinsame Verantwortung und Differenzierung, sowie eine Bestandsaufnahme der wichtigen Rolle Jordaniens in der Region.

⁷ Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits (ABl. L 129 vom 15.5.2002, S. 3).

⁸ Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik, JOIN/2015/050 final.

- (4) Die EU und Jordanien gehen die dringendsten Herausforderungen an und verfolgen gleichzeitig weiter die zentralen Ziele ihrer langfristigen Partnerschaft, d. h. die Stärkung der Stabilität und der Resilienz des Landes und der Region sowie die Förderung eines nachhaltigen und wissensbasierten Wirtschaftswachstums und der sozialen Entwicklung im Einklang mit den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Regierungsführung –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt der Union in dem mit dem Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits eingesetzten Assoziationsrat im Hinblick auf die Annahme der Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien und des beigefügten Pakts beruht auf den Texten im Anhang dieses Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*